

Arbeitgeber-Information Elternzeit und Urlaub

Beantragung

Arbeitnehmer müssen mit einer Frist von sieben Wochen bei Ihrem Arbeitgeber die Elternzeit schriftlich anmelden (für Geburten ab dem 01.07.2015). Wird die Elternzeit zwischen dem 3. und vollendeten 8. Lebensjahr beantragt, beträgt die Frist 13 Wochen. Verpasst der Arbeitnehmer diese Fristen ist der Anspruch auf Elternzeit allerdings nicht verloren und er muss auch nicht neu beantragt werden. Der Beginn der Elternzeit verschiebt sich dann einfach nur um die Verspätung. Generell können Sie als Arbeitgeber sogar gänzlich auf die Frist verzichten.

Urlaubsanspruch

Laut § 17 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes haben Arbeitgeber für den Zeitraum der Elternzeit das Recht den Anspruch auf Erholungsurlaub zu kürzen. Dies gilt jedoch nur, wenn das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit vollständig ruht. Der Arbeitgeber darf dann für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit den Urlaubsanspruch um ein Zwölftel kürzen. Diese Kürzung erfolgt jedoch nicht automatisch, denn der Arbeitgeber kann auch auf die Kürzung des Urlaubsanspruches verzichten. Macht er aber von seinem Recht Gebrauch, muss er den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin darüber informieren.

Es gibt jedoch keinen festen Zeitpunkt, zu dem der Arbeitgeber die Kürzung des Urlaubsanspruches bekanntgeben muss. Das bedeutet, der Arbeitgeber kann den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin auch erst nach dem Beginn der Elternzeit über die Urlaubskürzung informieren.

Empfehlung

Informieren Sie Ihre Arbeitnehmer rechtzeitig, das heißt sobald sie Kenntnis von der Schwangerschaft haben bzw. spätestens mit Beantragung der Elternzeit. Nutzen Sie hierfür eine der beiden nachfolgenden Formulierungen und lassen sich diese von Ihrer Arbeitnehmer/ in bestätigen:

*Sehr geehrte Frau ... / sehr geehrter Herr... ,
wir weisen darauf hin, dass wir während der Dauer Ihrer Erziehungszeit entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG den Urlaubsanspruch für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um 1/12 kürzen.*

*Sehr geehrte Frau ... / sehr geehrter Herr... ,
wir möchten Sie darüber informieren, dass wir von der Möglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 1 BEEG Gebrauch machen und Ihren jährlichen Urlaubsanspruch für jeden vollen Kalendermonat der Elternzeit um ein Zwölftel kürzen.*

Wir bitten den Erhalt dieses Schreibens mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen und ein Exemplar unterschrieben an uns zurückzusenden.

Haben Sie Fragen oder benötigen Unterstützung?

Dann rufen Sie uns an – wir helfen Ihnen gerne weiter:
Ihr Lohn-Team von Edelmann & Partner
Steuerberatungsgesellschaft PartG mbB